

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Mietraching -Gewinnungsgebiet Baumgarten- im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf

Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis

Mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 24.03.2020, Az.: 41-8631.02.01 Ki, wurde der Stadtwerke Deggendorf GmbH bis einschließlich 31.12.2038 die gehobene Erlaubnis gemäß Art. 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zum Entnehmen, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser aus vier Quellen im Bereich der Grundstücke Fl. Nrn. 266 und 268, Gemarkung Alberting, Gemeinde Grafling und Fl. Nr. 1248, Gemarkung Mietraching, Stadt Deggendorf nach Maßgabe der unter Ziffer 2 des Bescheids festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 30.03.2020 bis 14.04.2020

- im Rathaus der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf
- im Rathaus der Gemeinde Grafling, Hauptstr. 2, 94539 Grafling
- im Landratsamt Deggendorf (Zi. Nr.: 209/II. Stock), Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

zur Einsichtnahme aus und können während der allgemeinen Dienststunden in den Amtsräumen der Stadt Deggendorf, der Gemeinde Grafling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf den Internetseiten der Gemeinde Grafling (www.grafling.de/Aktuelles/Veroeffentlichungen.aspx), der Stadt Deggendorf (www.deggendorf.de/index.php?id=607) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27 a Abs. 1 Satz 4 BayVwVfG).

Der Bescheid wurde dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (Art. 74 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 69 Abs. 2 Satz 1 HS 1, Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen mit dem Ende der Auslegungsfrist als zugestellt gilt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Deggendorf, den 27.03.2020


Unterschrift

